SCHMIDT HÄUSER

FREUDENBERG AM MAIN

KALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHREN FÜR DEN BEMESSUNGSZEITRAUM 2023 - 2024

Stand: 11/2022

Schmidt und Häuser GmbH
Wirtschaftsberatung
für kommunale Einrichtungen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation
I.1. Ausgangssituation ... 3
I.2. Rechtsgrundlagen ... 4
I.3. Ermessensentscheidungen ... 5
I.4. Öffentliche Einrichtung ... 6
I.5. Ermittlung der gebührenfähigen Kosten ... 7
a) Abschreibung/Auflösung ... 7
b) Anlagekapitalverzinsung ... 8
c) Schätzungen und Prognosen ... 9
d) Grundstücksanschlüsse ... 9
I.6. Gemeindebetreff ... 10
I.7. Kostendeckung ... 11
I.8. Beteiligungen an Verbänden ... 12

II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühr
Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen ... 14
Teilergebnishaushalt 2023 - 2024 ... 15
Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr ... 17
Anlagen zur Kalkulation
1. Abschreibungs- und Verzinsungsvorschau ... 19
2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen ... 21
3. Darstellung der Ergebnisse aus Vorjahren ... 22
Berechnungsgrundlagen ... 23

III. Beschlussantrag zur Gebührenkalkulation ... 25

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Stadt Freudenberg/Main hat uns im Februar 2022 mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2023 - 2024 haben wir von der Verwaltung den Teilergebnishaushalt 2022 mit der Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 sowie die Investitionsplanung bis 2024 erhalten.

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Vorjahre wurden durch ebenfalls von uns erstellte Nachkalkulationen ermittelt.

Wir möchten uns bei Herrn Tremmel von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 9. November 2022

Anita Brenner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG). Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG können Versorgungseinrichtungen (wie z. B. **die Wasserversorgung**) und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebsaufwendungen der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (= Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z. B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich von Vorjahresergebnissen

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Stadt Freudenberg/Main führt ihren Eigenbetrieb Wasserversorgung laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielung nicht ausgeschlossen ist.

Diese öffentliche Einrichtung besteht seit 2014 aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich). Damit entfällt die Notwendigkeit der Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DER GEBÜHRENFÄHIGEN KOSTEN

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Teilergebnishaushaltsplans 2022 mit der Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2020 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den „angemessenen Abschreibungen“ nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§ 14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode	Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.
Nettomethode	Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt nicht aufzulösen sind.

Die Stadt Freudenberg/Main errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach einer Kombination aus Brutto- und Nettomethode. Zuschüsse werden vom Anlagevermögen abgesetzt. Die erhobenen Beiträge und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 erfolgsneutral bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.
Bis einschließlich 31.12.2002 eingegangene Beiträge werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel aufgelöst.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode	Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.
Durchschnittswertmethode	Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Die Stadt Freudenberg/Main wendet schon immer die Restwertmethode an.

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt hierbei ab 2023 **2,5 %**. Er wird im vorliegenden Kalkulationszeitraum als Mittelwert zwischen Fremdkapitalzins und Eigenkapitalzins angewandt.

c) Schätzungen und Prognosen

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze ist es notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“. Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Wasserversorgung“ durch die Stadt selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Außerdem wurde eine geschätzte Wassermenge für die Beregnung der städtischen Grünanlagen mitberücksichtigt.

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das **Kostendeckungsprinzip**, d. h., dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen sind ausdrücklich von diesem Kostendeckungsprinzip ausgenommen, da sie nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften ***können****.

Für diese Einrichtungen läuft die oben beschriebene Ausgleichsvorschrift daher ins Leere. Vorjahresverluste können bei diesen Unternehmen über den fünfjährigen Ausgleichszeitraum und den Verlustvortrag hinaus über Gewinnzuschläge abgedeckt werden.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Damit entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung, ob er Vorjahresergebnisse ausgleichen will. Deshalb wurde die Wasserverbrauchsgebühr alternativ mit und ohne Vorjahresergebnisse ermittelt.

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen* ***sollen.*

I.8. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Stadt Freudenberg/Main am Zweckverband „Wasserversorgung Main-Tauber“ beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Stadt nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebsaufwendungen und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

II. KALKULATION

ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM 2023 - 2024

Wasserverbrauchsgebühr (netto) pro m³ Frischwassermenge	**Bemessungs-zeitraum 2023 - 2024**
kostendeckender Gebührensatz	**3,32 €**
kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich von Vorjahresunterdeckungen aus 2014 - 2016	**4,75 €**

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 4,20 €/m³

WASSERVERSORGUNG

TEILERGEBNISHAUSHALT

2023 - 2024

Kosten

Bezeichnung	Plan-ansatz 2023 in €	Plan-ansatz 2024 in €
Betriebsaufwendungen:		
Personalausgaben	9.200	9.300
UH Grundst. baul. Anl.	80.000	80.000
UH sonst. unbewl. Verm.	7.250	7.300
Erwerb von gVg	3.500	3.550
Bew. Grund. u. b. A.	1.400	1.400
Haltung v. Fahrzeugen	2.300	2.300
Bes. Aufw. f. Besch.	500	500
Zuweis. an Zweckv.	212.500	212.500
Geschaeftsaufwend. (44310000)	315.000	318.000
Geschaeftsaufwend. (44310010)	2.000	2.000
Aufw. int. Leist. Bez.	20.000	20.000
Summe Betriebsaufwendungen	**653.650**	**656.850**
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	53.955	55.635
- kalkulatorische Verzinsung laut Anlage 1	27.765	28.632
Summe kalkulatorische Kosten	**81.720**	**84.267**
Summe Kosten	**735.370**	**741.117**

WASSERVERSORGUNG

VERWALTUNGSHAUSHALT

2023 - 2024

Erlöse

Bezeichnung	Plan-ansatz 2023 in €	Plan-ansatz 2024 in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Zählergebühren	96.680	96.680
Zweckgeb. Abgaben	30.000	30.000
Erstattungen Zweckv.	90.000	90.000
Summe Betriebserträge	**216.680**	**216.680**
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	0	0
Summe Auflösungen	**0**	**0**
Summe Erlöse	**216.680**	**216.680**

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR

2023 - 2024

Gebührenfähige Kosten im Kalkulationszeitraum	
Kosten	735.370 €
./. Erlöse	-216.680 €
Kosten	741.117 €
./. Erlöse	-216.680 €
	1.043.127 €

Geschätzte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum laut Anlage 2	
2023	157.000 m³
2024	157.000 m³
Summen gesamt	**314.000 m³**

GEBÜHRENBERECHNUNG

Gebührenobergrenze		**1.043.127 €**		
----------	=	----------	=	**3,32 €/m³**
Frischwassermengen		**314.000 m³**		

BERÜCKSICHTIGUNG VON VORJAHRESERGEBNISSEN

Wasserverbrauchsgebühr mit Ausgleich der Vorjahresunterdeckungen laut Anlage 3

restliche Unterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2014 - 2016	450.578 €
	450.578 €

Gebührenobergrenze		**1.493.705 €**		
----------	=	----------	=	**4,75 €/m³**
Frischwassermengen		**314.000 m³**		

Anlagen zur Kalkulation

Anlage 1

WASSERVERSORGUNG

DER STADT

Anschaffungskosten	2020	2021	2022	2023	2024
Wasserversorgung zum 31.12.	4.353.672				
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0				
Summe	**4.353.672**				
Zugänge laut Investitionsprogramm:					
· Anlagen im Bau aus Vorjahren		0			
· Tiefbaumaßnahmen		0	0	270.000	350.000
· Tiefbaumaßnahmen Zuschüsse			0	-175.000	-266.000
· Abgang Pumpwerk Wessental (Übernahme ZV)		-306.671			
Summe		**-306.671**	**0**	**95.000**	**84.000**
Endstand AHK 31.12. in €	**4.353.672**	**4.047.001**	**4.047.001**	**4.142.001**	**4.226.001**
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	4.353.672	4.047.001	4.047.001	4.142.001	4.226.001

Einnahmen	2020	2021	2022	2023	2024
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0				
abzüglich enthaltene Anlagen im Bau	0				
Summe	**0**				
Zugänge laut Investitionsprogramm:	werden beim Anlagevermögen in Abzug gebracht				
Summe		**0**	**0**	**0**	**0**
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse Dritter 31.1	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Wasserversorgungsbeiträge	747.482				
Zugänge laut Investitionsprogramm:		0	0	0	0
Summe		**0**	**0**	**0**	**0**
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12. in €	**747.482**	**747.482**	**747.482**	**747.482**	**747.482**
Endstand Einnahmen 31.12. in €	**747.482**	**747.482**	**747.482**	**747.482**	**747.482**

Anlage 1

WASSERVERSORGUNG

DER STADT

Kalkulatorische Kosten		2020	2021	2022	2023	2024
Abschreibung						
Zugang AHK	**AfA Satz**		-306.671	0	95.000	84.000
Zugang AfA	2,00%		-6.133	0	1.900	1.680
Abschreibung in €		**58.188**	**52.055**	**52.055**	**53.955**	**55.635**
Auflösung						
Zugang Zuschüsse	**AfA Satz**		0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%		0	0	0	0
Auflösung Zuschüsse in €		**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Zugang Beiträge			0	0	0	0
Zugang Auflösung	2,00%		0	0	0	0
Abgang Auflösung			-653	-1.046		
Auflösung Beiträge in €		**1.699**	**1.046**	**0**	**0**	**0**
Auflösung gesamt in €		**1.699**	**1.046**	**0**	**0**	**0**
kalkulatorische Verzinsung						
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.		4.353.672	4.047.001	4.047.001	4.142.001	4.226.001
aufgelaufene Abschreibung		2.852.826	2.904.881	2.956.936	3.010.891	3.066.526
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.		1.500.846	1.142.120	1.090.065	1.131.110	1.159.475
Ursprungswert der Zuschüsse 31.12.		0	0	0	0	0
aufgelaufene Auflösung		0	0	0	0	0
Auflösungsrest Zuschüsse		0	0	0	0	0
Ursprungswert Beiträge 31.12.		747.482	747.482	747.482	747.482	747.482
aufgelaufene Auflösung		746.436	747.482	747.482	747.482	747.482
Auflösungsrest Beiträge		1.046	0	0	0	0
Zinsbasis				1.116.093	1.110.588	1.145.293
Verzinsung in €	**2,50%**				**27.765**	**28.632**

Hinweis:
Die Zinsbasis ergibt sich aus dem Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand dieser Werte addiert und durch zwei dividiert werden.

Anlage 2

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN FRISCHWASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2019	2020	2021	Ø
Stadt Freudenberg/Main gesamt	154.464 m³	157.588 m³	155.646 m³	155.899 m³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2023	2024	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	157.000 m³	157.000 m³	314.000 m³
	157.000 m³	157.000 m³	314.000 m³

Anlage 3

WASSERVERSORGUNG

DARSTELLUNG DER GEBÜHRENRECHTLICHEN ERGEBNISSE AUS VORJAHREN

Bemessungszeitraum 2014 - 2016

Ergebnis lt. Nachkalkulation 2014:	-190.263 €
Ergebnis lt. Nachkalkulation 2015:	-170.687 €
Ergebnis lt. Nachkalkulation 2016:	-450.578 €
Ergebnis Bemessungszeitraum 2014 - 2016:	**-811.528 €**
davon zum Ausgleich eingestellt in Kalkulation 2020 - 2022:	360.950 €
noch ausgleichsfähig:	**-450.578 €**

Bemessungszeitraum 2017 - 2019

Ergebnis lt. Nachkalkulation 2017:	-70.658 €
Ergebnis lt. Nachkalkulation 2018:	-56.681 €
Ergebnis lt. Nachkalkulation 2019:	-55.660 €
Ergebnis Bemessungszeitraum 2017 - 2019:	**-182.999 €**
ausgleichsfähig:	**-182.999 €**

Bemessungszeitraum 2020 - 2022

Rechnungsergebnis lt. Nachkalkulation 2020:	
Rechnungsergebnis lt. Nachkalkulation 2021:	
Rechnungsergebnis lt. Nachkalkulation 2022:	
Ergebnis Bemessungszeitraum 2020 - 2022 steht noch nicht fest:	
ausgleichsfähig:	

SUMME AUSGLEICH AUS VORJAHREN	**-633.577 €**

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER STADT

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2020		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
· Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit	5.209	0	5.207
· Gewinnungs- und Bezugsanlagen	1.320.699	6.735	328.127
· Verteilungsanlagen			
a) Speicheranlagen	186.795	1.943	31.766
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.666.725	48.523	1.068.782
c) Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)	40.161	0	0
· Betriebs- und Geschäftsaustattung	74.222	987	7.103
· Anlagen im Bau	0	0	0
· Beteiligung am ZV „WV Main-Tauber“	119.701	0	119.701
· Zuschuss Beteiligung am ZV „WV Main-Tauber“	-59.840	0	-59.840
Wasserversorgung gesamt	**4.353.672**	**58.188**	**1.500.846**

2) Zuschüsse Stand 31.12.	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
Zuschüsse werden von den AHK in Abzug gebracht	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	**0**	**0**	**0**

3) Beiträge Stand 31.12.	2020		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Beiträge bis 2002	747.482	1.699	1.046
Wasserversorgung gesamt	**747.482**	**1.699**	**1.046**

III. BESCHLUSSANTRAG ZUR GEBÜHRENKALKULATION

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2022 zu.

2. Die Stadt Freudenberg/Main wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Wasserversorgung“ erheben.

3. Die Stadt Freudenberg/Main wählt für die „Wasserversorgung“ weiterhin den Frischwassermaßstab als Gebührenmaßstab.

4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 01/2023 bis 12/2024 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

7. Die ausgleichsfähige restliche Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2014 - 2016 (vgl. Anlage 3) in Höhe von -450.578 € wird zum Ausgleich in diese Kalkulation eingestellt.
   Der Gemeinderat behält sich vor, die Unterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017 - 2019 in Höhe von -182.999 € in einer nachfolgenden Kalkulation noch auszugleichen.

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr wie folgt geändert:

   Rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 bis 12/2024:

   Wasserverbrauchsgebühr **4,75 € /m³ Frischwasser**